

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 27.09.1831 publ. 05.10.1831

Von einem hiesigen unbeladenen Bauernwagen
oder Schlitten für jedes Pferd oder Zug-
thier 1 Grote.

Von einem Reiter 2 Grote.

Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen
und für jedes Stück Hornvieh 1 Grote.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und
Frachtkarren, die mit mehr als zwey Pferden
bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Hälfte
mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt,
wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein
Ugio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren
sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefäng-
niß bestraft.

29) Regierungs - Bekanntmachung
vom 27. Sept., publ. den 5. Oct.
1831.

betreffend den
Handel mit
Blutigels.

Da die als Heilmittel nützlichen und oft
unentbehrlichen Blutigel sich in den hiesigen
Landen sehr vermindert haben, indem selbige in
großer Menge ins Ausland ausgeführt worden:
so siehet sich die Regierung, auf den Antrag
des Collegii medici, veranlaßt, um die hiesigen
Lande gegen Mangel an diesen nützlichen Thie-